

Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen im Markt Schierling

(einschließlich aller Änderungen bis 29.01.2026)

Der Markt Schierling erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungs- und sonstige Gebühren (§ 5)
 - c) Benutzungsgebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschildner

- 1) Gebührenschildner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist:

1. im alten Friedhofsteil Schierling
(Ruhefrist 15 Jahre)
 - a) für ein Einzelgrab 643,00 EURO
 - b) für ein Doppel- oder Familiengrab
(nicht an der Mauer) je Grabstelle 643,00 EURO
 - c) für ein Familiengrab an der Mauer 2.579,00 EURO

2. im neuen Friedhofsteil Schierling
(Ruhefrist 25 Jahre)
 - a) für ein Einzelgrab 1.320,00 EURO
 - b) für ein Doppel- oder Familiengrab
je Grabstelle 1.320,00 EURO
 - c) für ein Urnengrab (Ruhefrist 10 Jahre) 288,00 EURO

3. Urnenvand im alten Friedhofsteil Schierling
(Ruhefrist 10 Jahre)
 - für eine Urnennische 288,00 EURO
 - zusätzliche Gewichtung 765,00 EURO

4. im Friedhof Unterdeggenbach
(Ruhefrist 20 Jahre)
 - a) für ein Einzelgrab 1.050,00 EURO
 - b) für ein Doppel- oder Familiengrab
je Grabstelle 1.050,00 EURO
 - c) für ein Urnengrab (Ruhefrist 10 Jahre) 240,00 EURO

5. Urnenvand im alten Friedhofsteil Unterdeggenbach
(Ruhefrist 10 Jahre)
 - für eine Urnennische 240,00 EURO
 - zusätzliche Gewichtung 816,00 EURO

2) Bei Verlängerung eines Grabrechtes beträgt die Gebühr pro Jahr

- a. im alten Friedhofsteil 1/15,
- b. im neuen Friedhofsteil ohne Urnengräber 1/25,
- c. im Friedhof Unterdeggenbach ohne Urnengräber 1/20,
- d. für Urnengräber 1/10

der in Abs. 1 aufgeführten Beträge.

Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern. Die Grabgebühr wird dabei immer für volle Jahre erhoben. Auf Antrag eines Nutzungsberechtigten kann in bedürftigen Fällen im Nachkauf eines Grabes die Verwaltung entsprechende zinslose Ratenzahlungen genehmigen.

3) Für die vom Markt erstellten Grabfundamente wird für jede Grabstelle eine einmalige Gebühr erhoben:

161,00 EURO

Diese Gebühr wird beim Erwerb eines Grabes zur Zahlung fällig.

§ 5
Bestattungsgebühren

1) Tätigkeiten im Friedhof – Aussegnung Beerdigung	
Sargbestattung	94,00 EURO
Urnenbestattung	75,00 EURO
2) Grabherstellung bis zu einer Grabtiefe von 180 cm	289,00 EURO
Zuschlag für Tieferlegung	45,00 EURO
Frostzuschlag je angefangene 10 cm	21,00 EURO
Abbruchhammer á Stunde (Fundamente usw)	55,00 EURO
Einsatz Überfahrrampe oder Spezialbagger in engen Grabstellen	74,00 EURO
3) Grasmatten am Grab	39,00 EURO
4) Urnengrabherstellung	108,00 EURO
5) Urnennische öffnen und schließen inkl. Vorbereitung	108,00 EURO
6) Tieferlegung von Verstorbenen nach Ruhefrist	85,00 EURO
7) Exhumierung	
während der Ruhefrist	308,00 EURO
Knochenexhumierung	154,00 EURO
8) Personalkosten – Träger bei Beerdigung pro Mann	85,00 EURO
Anfahrtskosten Träger und Arbeiter (1 mal)	39,00 EURO

§ 6 Benutzungsgebühren

Es werden im Friedhof Schierling folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Für die Benutzung des Leichenhauses
(einschl. Reinigung, Beleuchtung und Beheizung)
und des Leichenwagens zusammen
für Kinder bis 10 Jahre | 504,00 EURO
252,00 EURO |
| 2. Für das vorübergehende Einstellen einer
Leiche in das Leichenhaus
je angefangenen Tag
höchstens jedoch | 180,00 EURO
503,70 EURO |
| 3. Für die Benutzung der Leichenklimatruhe
je angefangenen Tag | 92,90 EURO |
| 4. Für die Benutzung des Sezierraumes
im Leichenhaus (einschl. Reinigung) | 503,70 EURO |
| 5. Für die Beheizung des Sezierraumes | 58,70 EURO |

§ 7 Entfernung Grabdenkmal

1. Wird vom Nutzungsberechtigten ein abgelaufenes Grab nicht rechtzeitig abgeräumt, so wird das Grabmal vom Markt entfernt und das Grab eingeebnet.
Für das Entfernen von Grabmalen, Grabeinfassungen, Bepflanzungen und Fundamenten wird eine Pauschalgebühr erhoben in Höhe von:
 - a) 857,00 EURO für eine Grabstätte (nicht Mauerngrab)
 - b) 1.128,00 EURO für ein Mauerngrab
2. Die gleichen Gebühren gelten, wenn der Nutzungsberechtigte für die Beseitigung des Grabmales den Markt Schierling beauftragt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2026 in Kraft.

Schierling,
MARKT SCHIERLING

Kiendl
Erster Bürgermeister